

**1143. Reblausbekämpfung.** Nach Einsicht eines Antrages der Volkswirtschaftsdirektion

beschließt der Regierungsrat:

I. Es ist folgendes Schreiben an das schweiz. Landwirtschaftsdepartement zu richten:

„Wir haben die Ehre, Ihnen beigeschlossen unter Bezugnahme auf Art. 53 der eidg. Vollziehungsverordnung vom 10. Juli 1894 zum Bundesgesetz betreffend die Förderung der Landwirtschaft den von unserem Rebbaufommisär, Herrn J. Alder in Rüschnacht, erstatteten Bericht über das Auftreten der Reblaus im Jahr 1900 und die Bekämpfung derselben im hierseitigen Kanton in 10 Exemplaren zu übermitteln.“

II. Dieser Bericht ist im Textteile des Amtsblattes zu veröffentlichen und durch Vermittlung der Volkswirtschaftsdirektion den Gemeindevräten der weinbautreibenden Gemeinden für sich und zu Händen der lokalen Rebkommissionen in besonderen Abdrücken mitzuteilen.

III. Der Bericht soll in einer Auflage von 800 Exemplaren auf Rechnung des zürcherischen Rebfondes gedruckt werden.